



Gemeinde Schäftlarn

Bebauungsplan Nr. 16 für den Bereich an der Leiten und Mauberger Straße, umfassend die Flurnummern: 7, 8, 10/2, 10, 80/2, 1169, 1166/7, 1166/8, 1165/3, 1165, 1164/1, 1164/2, 1164/4, 1164/8, 407/3, 1158/2, 1165/2, 1165/4, 1166/2, 1166/3, 1166/4, 1166/5, 1166/6, 1166/9, 1166/11, 1166/12, 1170, 1170/2, 1170/3, 1170/5, 1170/6, 1170/7, 1170/8, 1170/9, 476/1 Teilfl., 176/4, 147/3 Teilfl., 1167, 1167/3, 147/2 Teilfl., 147/6 und 67 Teilfläche.

Die Gemeinde Schäftlarn erläßt aufgrund § 2, Abs. 1, § 9 und § 10 Baugesetzbuch - BauGB -, Art. 91 der Bayerischen Bauordnung - BayBO -, des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - BauNVO - diesen Bebauungsplan als Satzung.

- A. Festsetzungen durch Planzeichen**
- 1. Abgrenzung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans
  - 1.0 Art der Nutzung
    - 1.1 WA Allgemeines Wohngebiet (gem. § 4 BauNVO)  
Die unter Abs.3 aufgeführten Ausnahmen sind nicht zugelassen
    - 1.2 MD Dorfgebiet (gem. § 5 BauNVO)  
Von den Nutzungen des Abs.2 sind Tankstellen unzulässig, ebenso Vergnügungsstätten nach Abs.3
    - 1.3 MI Mischgebiet (gem. § 6 BauNVO)  
Von den Nutzungen des Abs.2 sind Tankstellen und Vergnügungsstätten nicht zulässig.
    - 1.4 Fassadenseiten, bei denen Immissionsschutzfestsetzungen hinsichtlich des Schallschutzes zu beachten sind. (siehe auch Ziff. B.7)
  - 2. Maß der Nutzung
    - 2.1 GR max. zulässige Grundfläche pro Bauraum
    - 2.2 II max. zulässige Anzahl der Vollgeschosse
    - 2.3 U Untergeschoß als Vollgeschoß im Hanggelände, die dem Hang zugewandte Geschoßwand muß zu 2/3 vom Gelände überdeckt sein.
  - 2.4 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
  - 3. Bauweise, Baugrenzen
    - 3.1 Baugrenze
    - 3.2 O offene Bauweise
    - 4. Baugestaltung
      - 4.1 Hauptfirstrichtung zwingend
    - 4.2 SD 25-35 Satteldach mit Angabe der Mindest- und Maximaldachneigung, z.B.: 25 - 35°
    - 4.3 WH max. zulässige Wandhöhe, Definition siehe unter B.2.1
    - 4.4 FH max. zulässige Firsthöhe, Definition sinngem. Ziff. B.2.1
  - 5. Verkehrsflächen
    - 5.1 Straßenbegrenzungslinie
    - 5.2 öffentliche Verkehrsfläche
    - 5.3.1 P+R öffentl. Park & Ride - Platz
    - 5.3.2 B+R öffentl. Bike & Ride - Platz
    - 5.4 Sichtdreieck
  - 6. Grünflächen
    - 6.1 öffentliche Grünflächen, Straßenbegleitgrün
    - 6.2 private Grünflächen
    - 6.3 bestehende Bäume zu erhalten
    - 6.4 zu pflanzende Bäume, Standort verbindlich
  - 7. Sonstige Festsetzungen
    - 7.1 Fläche für Garagen
    - 7.1.1 Tiefgaragenrampe
    - 7.2 Fläche für oberird. Stellplätze
    - 7.3 Fläche für Wertstoffsammelstelle
    - 7.4 Maßlinie, z.B.: 6 m
    - 7.5 Böschung

- Hinweise durch Planzeichen**
- 1. 7 Flurnummer, z.B.: 7
  - 2. bestehende Grundstücksgrenzen
  - 3. aufzulösende Grundstücksgrenze
  - 4. Teilungsabsichten
  - 5. Gebäude bestehend
  - 6. abzubrechende Gebäude- o. Gebäudeteile (bei Inanspruchnahme neuen Baurechts).
  - 7. Baum zu fällen
  - 8. Höhenschichtlinie mit Angabe der Höhe ü. NN
  - 9. bestehende Stützmauern
  - 10. Bahnlinie München - Wolfratshausen
  - 11. Baudenkmal

- D. Verfahrensvermerke**
1. Die Gemeinde Schäftlarn hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 02.10.1997 die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 02.10.1997 ortsüblich bekanntgemacht.  
Schäftlarn, am 02.10.1997  
Röhmer, erster Bürgermeister
  2. Der Entwurf des Bebauungsplans wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats vom 10.08.1997 bis 10.09.1997 im Rathaus öffentlich ausgelegt.  
Schäftlarn, am 01.10.1998  
Röhmer, erster Bürgermeister
  3. Die Gemeinde Schäftlarn hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 15.11.2000 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.  
Schäftlarn, am 20.11.2000  
Röhmer, erster Bürgermeister
  4. Die ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses des Bebauungsplans durch die Gemeinde erfolgte am 08.03.2002. Dabei wurde auf die Einsehbarkeit und auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat der Bebauungsplan in der Fassung vom 15.11.2000 in Kraft (§ 10 Abs.3 BauGB).  
Schäftlarn, am 08.03.2002  
Röhmer, erster Bürgermeister

BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANS SIND AUCH DIE TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN SOWIE DIE BEGRÜNDUNG IN DER SEPARATEN ANLAGE

# BEBAUUNGSPLAN NR. 16 DER GEMEINDE SCHÄFTLARN

M = 1 : 1.000

Architekten: dipl.-Ing. Rudi & Monika Stadmann aventinstraße 10, 80469 münchen tel.089 / 295673 fax 089 / 2904194

Landschaftsarchitekt: dipl.-Ing. wolgang barth effnerstraße 35, 81925 münchen tel. 089 / 965982 fax 089 / 9827346

Fassung vom: 25.06.1997

geändert am: 14.1.1998  
24.02.1999  
28.07.1999  
10.07.2000 15.11.2000

BL 6197  
Rkr. 6.3.02

---

# BEBAUUNGSPLAN NR. 16

---

## DER GEMEINDE SCHÄFTLARN

---

### SATZUNGSTEXT

Architekten:

  
dipl. ing. rud. & monika sodoma  
aventinstraÙe 10, 80469 münchen  
tel. 089 / 295673 fax 089 / 2904194

Fassung vom: 25.06.1997

geändert am: 14.1.1998 / 24.2.1999 / 28.07.1999  
10.07.2000 REDAKT. 15.11.2000



4444 29 08

## B. Festsetzungen durch Text

### 1. Art und Maß der Nutzung

#### 1.0 Nebenanlagen

Außerhalb der überbaubaren Flächen sind nachstehende Nebenanlagen zugelassen:

- Gartengerätehäuschen mit einer Maximalgrundfläche von 9 qm,
- Einhausungen für Müllbehälter, im Zusammenhang mit der Einfriedung,
- offene Pergolen zur Beschattung von Terrassen und Stellplätzen.

#### 1.1 Die festgesetzte Grundfläche (inkl. der 50% igen Überschreitungsmöglichkeit nach §19 Abs.4 Satz 2 BauNVO) kann durch bauliche Anlagen unter der Geländeoberfläche, durch die das Grundstück lediglich unterbaut wird, insoweit überschritten werden, als diese baulichen Anlagen mit mindestens 1 m Erddeckung versehen werden (§ 19 Abs.4 Satz 3 BauNVO), jedoch nur bis max. GRZ 0,6 im WA und MD, sowie bis max. GRZ 0,8 im MI).

Ebenso sind Überschreitungen durch Befestigungsflächen ausnahmsweise zulässig, wenn durch entsprechende Maßnahmen (z.B. wasserdurchlässige Bauart) die Beeinträchtigung der natürlichen Funktionen des Bodens ausgeglichen wird und eine Obergrenze von GRZ 0,4 (inkl. Überschreitungsregelung) im WA und MD, sowie GRZ 0,6 im MI nicht überschritten wird.

#### 1.2 Die festgesetzte Grundflächenzahl darf durch die auf das Baugrundstück projizierte Grundfläche von Balkonen überschritten werden, wenn diese nicht tiefer als 2 m und nicht breiter als die Hälfte der dahinter liegenden Fassade sind.

#### 1.3 Grundstücksgrößen

Die Mindestgröße von Grundstücken im Allgemeinen Wohngebiet (ohne Zufahrten bei Hammergrundstücken) beträgt mindestens 800 qm. Dies gilt nicht für den Baubestand auf Flur Nr. 10, 1164/2, 1164/8, 1166/2, 1166/3, 1166/4, 1166/6, und 1170/3.

#### 1.4 Zahl der Wohneinheiten

Die Zahl der Wohneinheiten wird im Allgem. Wohngebiet auf 2 WE / Gebäude begrenzt.

#### 1.5 Flächen für die Landwirtschaft

Auf den durch Planzeichen A.1.0 gekennzeichneten Flächen dürfen Gebäude im Sinne des § 35 BauGB nur auf der Teilfläche mit dem Index A errichtet werden. Die Teilfläche B ist von sämtlichen baulichen Anlagen freizuhalten.

#### 2.1 Wandhöhe

Als Wandhöhe wird das Maß von OK. natürlichem Gelände bis zum Schnittpunkt der traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut, gemessen an der Außenkante der Außenwand festgelegt.

Bei Hanggelände gilt die Wandhöhe für die Talseite.

Bei besonders stark geneigtem Gelände darf die Wandhöhe ab OK. aufgeschüttetem Gelände angenommen werden, wenn die Voraussetzungen der Ziff. B.3.5.2 vorliegen.

Die Wandhöhe von Nebenanlagen und Garagen wird generell auf 3 m begrenzt.

## 2.2 Abstandsflächen

Die Abstandsflächenregelung der Art. 6 und 7 der BayBO sind generell anzuwenden, auch wenn sich bei Ausnutzung der festgesetzten Bauräume und maximalen Wandhöhen geringere Abstandsflächen als die der BayBO ergeben würden. Ausgenommen hiervon ist der Bauraum auf Flurnr. 1165/3 für den eine Abstandsflächenübernahme zu Lasten von Flurnr. 406 vorliegt.

## 3. Örtliche Festsetzungen

Für die Gestaltung der Gebäude ist die örtliche Bauvorschrift zur Ortsgestaltung der Gemeinde Schäfflarn in der Fassung vom 14.02.2000 maßgebend. Darüber hinaus gelten folgende Festsetzungen:

### 3.1 Dach- und Gebäudeform

Dächer von Haupt- und Nebengebäuden sind als Satteldächer in den festgesetzten Neigungen im Erscheinungsbild naturroter Ziegeldächer auszuführen.

An das Hauptgebäude angebaute Nebengebäude können auch Pultdächer erhalten.

### 3.2 Aneinander gebaute Gebäude sind profil- und strukturgleich auszuführen. Bei stark geneigtem Gelände können Gebäudeteile höhenversetzt aber strukturgleich angeordnet werden, wenn das Maß der Gebäudelänge das der Gebäudebreite überschreitet oder mindestens gleich ist.

### 3.3 Anbauten

Anbauten quer zur Firstrichtung müssen sich gegenüber dem Hauptgebäude deutlich absetzen. Ihre Breite ist kleiner als die halbe Länge des Hauptgebäudes zu wählen. Ihre Länge darf nicht größer als 2/3 der Breite des Hauptgebäudes sein.

### 3.4 Sockelhöhe

Die OK. des Fertigfußboden des untersten Vollgeschosses darf max. 20 cm über dem talseitigen Geländeanschnitt zum Gebäude liegen.

### 3.5 Geländemodellierung

#### 3.5.1 Die Gebäude sind in ihrer Höhenlage grundsätzlich dem natürlichen Gelände anzupassen (z.B. durch versetzte Geschosse).

#### 3.5.2 Geländemodellierungen mittels bergseitiger Abgrabung und talseitiger Aufschüttung sind ausnahmsweise zulässig, wenn

- bei besonders steilen Hangneigungen das Gelände mehr Gebäudeteile als das festgesetztes Untergeschoß lt. Ziff. A.2.3 überdecken würde, oder

- bei geringen Hangneigungen die Differenz zwischen bergseitigem und talseitigem Geländeanschnitt geringer als 1,00 m ist.

In beiden Ausnahmefällen ist der Gefälleausgleich zu gleichen Teilen durch Auf- und Abtrag herzustellen.



3.6 Werden Stützmauern notwendig, sind diese als begrüntes Trockenmauerwerk auszuführen.

3.7 Einfriedungen

Einfriedungen an öffentlichen Verkehrsflächen sind als Holzlattenzäune ohne Sockel auszuführen (durchlässig für Kleinsäuger wie Igel u. dergl.). Die maximale Höhe beträgt 1,20 m. Jägerzäune sind unzulässig. Einfriedungen zwischen den Privatgärten dürfen auch als Maschendrahtzaun ausgeführt werden. Maximalhöhe 1,20 m.

3.8 Die vorhandene Böschungen entlang der Bahnhofstraße darf nur im Bereich der Einfahrten zu Fl.Nr.1165/4 aufgefüllt werden, um den Baumbestand nicht zu gefährden.

4. Grünflächen

4.1 Für bestehende Bäume gilt die Baumschutzverordnung der Gemeinde Schäftlarn in der Fassung vom 19.11.1974.

4.2 Soweit der Bebauungsplan standortverbindliche Neupflanzungen von Bäumen festsetzt, sind diese in Form von großkronigen, standorttypischen Laubbäumen zu pflanzen und zu erhalten. Darüber hinaus ist pro 200 qm Grundstücksfläche min. ein kleinkroniger, standorttypischer Laubbaum bzw. Obstbaum zu pflanzen und zu erhalten.

Nicht zugelassen ist die Pflanzung von Fichten – Taxus - und Thujenhecken

#### 4.3 Pflanzgrößen - Mindestgrößen

##### 4.3.1 Einzelbäume, Baumreihen und Alleen

auf privatem Grund: Hochstämme, 3 x verpflanzt, St.U 18-20 cm,  
auf öffentlichem Grund: wie vor, jedoch St.U 20-25 cm

##### 4.3.2 Obstbäume

Zur Verwendung kommen ausschließlich Hochstämme.

##### 4.3.3 Flächige Pflanzungen

Bäume, mind. Heister, 2 x verpflanzt 150-200 cm,  
Sträucher, mind. 2 x verpflanzt, 100-150 cm,  
Je 1,5 qm Pflanzfläche ist ein Strauch oder Heister zu pflanzen.

#### 4.4 Private Grünflächen

Die Flächen sind im Wechsel von Wiesenflächen, flächigen Pflanzungen und eingestreuten Einzelbäumen/Obstbäumen zu gestalten und zu unterhalten. Flächige Pflanzungen sollen nicht mehr als 3 % der Fläche ausmachen.

#### 5. Stellplätze

Für die Herstellung der notwendigen Stellplätze ist die gemeindliche Satzung über die Herstellung von Stellplätzen, in der Fassung vom 15.1.1998 maßgebend.

Auf den Grundstücken im Allgemeinen Wohngebiet und Dorfgebiet dürfen maximal 4 Stellplätze als offene Stellplätze oder Garagen ausschließlich auf den dafür festgesetzten überbaubaren Flächen errichtet werden. Dies gilt nicht für Flurnr. 1158/2, wenn das Grundstück ungeteilt bleibt.

Weitere, über diese Anzahl hinausgehende Stellplätze, dürfen nur in Tiefgaragen, Doppelparkanlagen oder als im Hauptgebäude integrierte (z.B. im Untergeschoß bei Hanggelände) Garagen untergebracht werden.

##### 5.1 Tiefgaragen sind allgemein zulässig.

Ihre Zufahrten müssen unmittelbar von der Erschließungsstraße erreichbar sein. Tiefgaragenrampen sind einzuhausen, ihre Wände und Decken sind schallabsorbierend auszukleiden.

Festgesetzte Flächen für Garagen können auch als offene, jedoch gedeckte Stellplätze (Carports) genutzt werden.

##### 5.2 Offene Stellplätze

Flächen für private Stellplätze, deren Lage parallel zur Straßenbegrenzung festgesetzt ist, sind min. 1 m von der Straßenbegrenzungslinie abzurücken und zum Straßenraum durch eine Hecke abzupflanzen.

##### 5.3 Garagen- und Grundstückszufahrten

Vor Garagenzufahrten muß ein min. 5 m großer Abstand zur Straßenbegrenzungslinie vorhanden sein. Dieser Stauraum, sowie Grundstückszufahrten und Zufahrten zu offenen Stellplätzen dürfen nicht eingefriedet werden. Zufahrten und offene Stellplätze sind wasserdurchlässig zu befestigen.

6. Sichtdreiecke

- 6.1 Die im Plan eingetragenen Sichtdreiecke sind von baulichen Anlagen und Lagerungen freizuhalten. Abpflanzungen über einer Höhe von max. 1,0 m ab Fahrbahnrand sind unzulässig. Ausgenommen sind einzeln stehende, hochstämmige Bäume mit einem Astansatz von min. 2,50 m Höhe.

7. Immissionsschutz

- 7.1. An den mit Planzeichen A.1.4 gekennzeichneten Fassaden sind notwendige Fenster von Schlaf- und Kinderzimmern nur zulässig, wenn eine ausreichende Belüftung der Räume über vorgebaute Wintergärten oder schalldämmte Fassaden- bzw. Fensterlüfter gewährleistet wird.

Die Wintergärten müssen versetzt angeordnete Fensterflügel und eine schallabsorbierende Decke (Schallabsorptionsgrad mind. 0,8 bei 500 Hz) aufweisen.

Die Einrichtungen dürfen die Schalldämmung der Gebäude nicht mindern.

8. Dieser Bebauungsplan ersetzt mit seinem Geltungsbereich frühere Bebauungspläne.

## **C. Hinweise durch Text**

- 1.1 Im Nahbereich der Bahnlinie und der St 2071, kommt es aufgrund des auftretenden Fahr- und Schienenverkehrs nachts zu Überschreitungen der für WA bzw. MI/MD maßgeblichen Orientierungswerte (Beiblatt 1 zur DIN 18005, Teil 1, Mai 87).
- 1.2 Bei Neu-, Um-, und Erweiterungsbauten im Plangebiet sind die resultierenden bewerteten Schalldämm-Maße entsprechend Tabelle 8 und 10 der DIN 4109 festzulegen. Im Bauvollzug (auch Freistellungsanzeige) ist seitens des Entwurfsverfassers der Schall- bzw. Immissionsschutz nachzuweisen und sicherzustellen.
- 1.3 Bei allen Gebäuden, die nicht mittels Planzeichen A.1.4 gekennzeichnet sind, ist eine ausreichende Belüftung von Schlaf- und Kinderzimmern über vorgebaute Wintergärten oder schalldämmende Fassaden- bzw. Fensterlüfter sicherzustellen, wenn vor notwendigen Fenstern dieser Räume nachts ein Beurteilungspegel von 45 dB(A) überschritten wird.
- 1.4 Durch die landwirtschaftliche Nutzung auf Flurnr. 7 ist mit Lärm-, Staub-, und Geruchsimmissionen zu rechnen. Diese können auch an Wochenenden, Sonn- u. Feiertagen auftreten; sie sind im ortsüblichen Umfang hinzunehmen.
- 2.0 **Abwasserbeseitigung**  
Sämtliche Bauvorhaben sind an die Ortskanalisation mit gemeindlicher Sammelkläranlage anzuschließen.
- Das Abwasser aus einzelnen Bauvorhaben kann als Übergangslösung bis zum Kanalanschluß nach einer Reinigung in Dreikammer-Ausfallgruben gemäß DIN 4261 T 1 versickert werden, sofern es sich ausschließlich um häusliche Abwässer handelt. Gewerbliches Abwasser darf nicht versickert werden.  
Für Zwischenlösungen bis zur Anschlußmöglichkeit ist eine wasserrechtliche Erlaubnis beim Landratsamt München einzuholen.
- Bezüglich der Genehmigungspflicht für Einleitungen in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleiter) sei auf den neu gefaßten Art. 41 c des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) hingewiesen.
- 2.1 Zu den ausgewiesenen Dorf- u. Mischgebieten  
Sollte der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 g des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) geplant werden, so ist die fachkundige Stelle Wasserwirtschaftsamt des Landratsamtes zur Begutachtung zu beteiligen.
- 2.2 Gemäß Art.33 BayWG ist bei Einhaltung der Anwendungsvoraussetzungen und Anforderungen der „Niederschlagswasser-Freistellungsverordnung (NWFFreiV)“ vom 01.02.2000 zum schadlosen Versickern von Niederschlagswasser sowie der zugehörigen „Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENKW)“ die Versickerung von einer wasserrechtlichen Genehmigung gemäß Art. 17 BayWG befreit.
- Der Topographie des Geländes ist ggf. spezielles Augenmerk zu widmen.

Zur dauerhaften Erhaltung der Sickerleistung bei stark beanspruchten Verkehrsflächen und Parkplätzen sind bei einer gezielten Versickerung ausreichend dimensionierte Absetzschächte vorzuschalten.

Unverschmutztes Niederschlagswasser von Dächern und sonstigen Flächen ist möglichst zu versickern. Vorrangig ist eine breitflächige Versickerung sauberen Niederschlagswassers unter Ausnutzung der belebten Bodenzone anzustreben.

Zur Bewässerung der Freianlagen wird die Sammlung der Dachwässer in Zisternen empfohlen.

Wird Niederschlagswasser außerhalb der Grundstücke beseitigt oder gesammelt, in ein ober- oder unterirdisches Gewässer eingeleitet, so ist dafür ebenfalls eine wasserrechtliche Erlaubnis vom Landratsamt München notwendig.

Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach DIN 1986 ff. zu erstellen. Mit jedem Baugesuch ist die hydraulische Aufnahmefähigkeit des Bodens für Schmutz- u. Regenwasser durch einen Versickerungsversuch nachzuweisen.

Sickeranlagen sind nach dem ATV-Arbeitsblatt A 138 zu bemessen und zu errichten. Die Eindringtiefe von Sickerschächten soll die Tiefe von 5 m nicht überschreiten, grundwasserschützende Deckschichten dürfen nicht durchstoßen werden.

Sämtliche Gebäude müssen vor Fertigstellung an die zentrale Wasserversorgung angeschlossen werden.

3. Auf die Versorgungsmöglichkeit des Baugebietes mit Erdgas wird hingewiesen.
4. Jedem Bauantrag ist ein Baumbestandsplan und ein Freiflächen-gestaltungsplan beizulegen.  
Bei geneigtem Gelände ist ein Höhennivellement des bestehenden, natürlichen Geländeverlaufs dem Bauantrag beizulegen.
5. Der Stellplatzbedarf für Flurnr. 1165/3 kann auf dem benachbarten Grundstück Flurnr. 1165 nachgewiesen werden. Hierzu ist eine Verschmelzung der Flurstücke 1165 und 1165/3 notwendig oder die Sicherung erfolgt durch Grunddienstbarkeit auf Flurnr. 1165.

D. **Verfahrensvermerke**

1. Die Gemeinde Schäftlarn hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 07.10.1987 die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 26.10.87 ortsüblich bekanntgemacht.



Schäftlarn, am 02.11.1987

  
Rühmer, erster Bürgermeister

2. Der Entwurf des Bebauungsplans wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats vom 10.08.1998 bis 18.09.1998 im Rathaus öffentlich ausgelegt.



Schäftlarn, am 01.10.1998

  
Rühmer, erster Bürgermeister

3. Die Gemeinde Schäftlarn hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 15.11.2000 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.



Schäftlarn, am 20.11.2000

  
Rühmer, erster Bürgermeister

4. Die ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses des Bebauungsplanes durch die Gemeinde erfolgte am 06.03.2002. Dabei wurde auf die Einsehbarkeit und auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat der Bebauungsplan in der Fassung vom 10.07.2000 in Kraft (§ 10 Abs.3 BauGB).



Schäftlarn, am 08.03.2002

  
Rühmer, erster Bürgermeister